

Stiftungsurkunde

der

Stiftung für Herz- und Kreislafforschung (Foundation for Cardiovascular Research)

Fassung vom 20. Mai 1997

I. Name und Sitz

¹ Unter dem Namen

Stiftung für Herz- und Kreislafforschung (Foundation for Cardiovascular Research)

besteht eine von Prof. Dr. Thomas Felix Lüscher errichtete Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB.

² Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich.

³ Der Sitz kann durch Beschluss des Stiftungsrates mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen andern Ort verlegt werden.

II. Zweck

¹ Die Stiftung bezweckt die Forschung im Bereiche der Herz- und Kreislafferkrankungen auf der Grundlage anerkannter wissenschaftlicher Methoden und mit dem Ziel, Forschungsergebnisse und -erkenntnisse zum Allgemeinnutzen verfügbar zu machen. Sie verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

² Ihren Zweck verfolgt die Stiftung in erster Linie durch den Einsatz von Forschungsgruppen unter definierten Forschungszielen, die Durchführung und Organisation von klinischen Studien, Kongressen und Fortbildungsveranstaltungen, die Publikation von Forschungsergebnissen und -erkenntnissen sowie durch finanzielle und personelle Unterstützung von im Bereiche ihres Zweckes liegenden Projekten.

³ In Verfolgung ihres Zweckes kann die Stiftung ferner Stipendien an Einzelpersonen ausrichten, Publikationen finanzieren und andere Organisationen oder Einzelpersonen in jeder möglichen Form unterstützen.

III. Stiftungsvermögen

¹ Der Stifter hat der Stiftung ein Anfangskapital von Fr. 80'000.– (Franken achtzigtausend) gewidmet.

² Das Stiftungsvermögen kann weiter geäufnet werden durch

- Zuweisung von Erträgen, soweit diese nicht zu Stiftungszwecken verwendet werden,
- Zuwendungen Dritter,
- weitere Zuwendungen des Stifters.

³ Zur Erfüllung des Stiftungszweckes kann auch das Stiftungsvermögen herangezogen werden, wobei darauf zu achten ist, dass der Stiftung die für die Aufrechterhaltung ihrer Organisation und die weitere Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel erhalten bleiben.

⁴ Das gegenwärtige und zukünftige Stiftungsvermögen wird vom Stiftungsrat verwaltet.

⁵ Der Stiftungsrat entscheidet frei und endgültig über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel im Sinne des Stiftungszweckes.

⁶ Ein rechtlicher Anspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und kann auch aus regelmässigen oder wiederholten Leistungen nicht abgeleitet werden.

IV. Organe

Die Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat,
2. der wissenschaftliche Beirat,
3. die Revisionsstelle.

V. Der Stiftungsrat

¹ Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen eines das Präsidium übernimmt.

² Der Stifter bildet bis zu seinem Ausscheiden aus dem Stiftungsrat zusammen mit den von ihm bestimmten Personen den Stiftungsrat und ist dessen Präsident. Nach dem Ausscheiden des Stifters aus dem Stiftungsrat legt der Stiftungsrat die Anzahl seiner Mitglieder nach Massgabe von Abs. 1 hiervor selbst fest, und er ergänzt sich durch Kooptation. Die Wahl von neuen Stiftungsratsmitgliedern erfolgt durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss aller im Amte stehenden Mitglieder des Stiftungsrates.

³ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stiftungsräte. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

⁴ Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen.

⁵ Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung gegen aussen und legt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder fest.

⁶ Der Stiftungsrat kann ein permanentes Sekretariat (Geschäftsstelle) einrichten und die laufenden Verwaltungsaufgaben an dieses delegieren oder Geschäftsführer bestellen, die nicht Stiftungsräte zu sein brauchen. Er kann die Richtlinien der Verwaltung und der Stiftungstätigkeiten sowie Zuständigkeiten und Befugnisse in Reglementen festlegen.

⁷ Die Mitglieder des Stiftungsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Stiftungsrat kann jedoch beschliessen, besondere Funktionen von Mitgliedern, welche über den Rahmen der gewöhnlichen Tätigkeit hinausgehen, zu entschädigen.

VI. Der wissenschaftliche Beirat

¹ Der wissenschaftliche Beirat ist das den Stiftungsrat in wissenschaftlichen Angelegenheiten beratende Organ. Es besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche auf dem Gebiete der Herz- und Kreislaufforschung besondere Kenntnisse und Erfahrungen besitzen. Die Mitglieder des Beirates werden nach Anhörung der anderen Mitglieder des Beirates vom Stiftungsrat für eine Amtsdauer von zwei Jahren ernannt und haben das Recht, an allen Stiftungsratssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind unbeschränkt wiederwählbar.

² Der Beirat unterstützt den Stiftungsrat in dessen Entscheidungen betreffend die wissenschaftlichen Projekte, Aufgaben und Zielsetzungen der Stiftung. Er überprüft die fachspezifische Tätigkeit der Stiftung und achtet auf einen effizienten Einsatz der Stiftungsmittel.

³ Der Stiftungsrat ist verpflichtet, den wissenschaftlichen Beirat in allen nicht administrativen Belangen anzuhören und nicht ohne wichtige Gründe von dessen Ratsschlag abzuweichen.

VII. Jahresrechnung und Revisionsstelle

¹ Der Stiftungsrat trägt die Verantwortung für eine gesetzmässige Rechnungslegung der Stiftung.

² Das Geschäftsjahr und das Rechnungsjahr der Stiftung umfassen in der Regel eine Periode von 12 aufeinanderfolgenden Monaten. Der Stiftungsrat bestimmt, auf welchen Zeitpunkt die Stiftungsrechnung abzuschliessen ist.

³ Die Jahresrechnung ist der vom Stiftungsrat gemäss Abs. 5 hiernach gewählten Revisionsstelle zur Prüfung vorzulegen und unterliegt zusammen mit deren Bericht der Abnahme durch den Stiftungsrat.

⁴ Die Jahresrechnung der Stiftung ist mit einem Tätigkeitsbericht zu ergänzen.

⁵ Der Stiftungsrat wählt alljährlich eine Revisionsstelle. Diese hat unter Beachtung von Stiftungsurkunde und allfälligen Reglementen des Stiftungsrates die Stiftungsrechnung zu prüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat schriftlich zu berichten.

VIII. Schlussbestimmungen

¹ Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde Änderungen dieses Stiftungsstatutes beantragen.

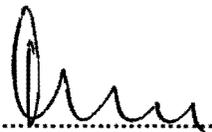
² Im Falle der Auflösung der Stiftung beschliesst der Stiftungsrat mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde über die Verwendung des dannzumal vorhandenen Vermögens, wobei der Stiftungszweck so weit als möglich zu wahren ist. Das Stiftungsvermögen darf insbesondere weder direkt noch indirekt an den Stifter zurückfallen oder in dessen Interesse verwendet werden.

³ Das vorliegende Statut ersetzt dasjenige vom 24. Januar 1995. Es wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 20. Mai 1997 beschlossen und der zuständigen Aufsichtsbehörde mit dem Antrag auf Erlass einer entsprechenden Verfügung vorgelegt.

Der Stiftungsrat:



.....
Prof. Dr.med. Thomas Felix Lüscher



.....
Dr. iur. Marco Duss